

Satzung zur Dachbegrünung in der Stadt Meerbusch

Begründung, Stand 02.07.2019

Die Gründachsatzung der Stadt Meerbusch hat zwei wesentliche Ziele:

1. Eine attraktive Stadtgestaltung durch lebendiges Grün und Blüten statt monotoner Stein- und Betonwüsten und
2. eine stadtklimatische und ökologische Verbesserung der bebauten Bereiche.

Sie trägt wesentlich dazu bei, der Veränderung des Stadtklimas im Zuge von Bautätigkeiten und im Rahmen der globalen Klimaerwärmung sowie der Bildung von Innerstädtischen Wärmeinseln, der Staub- und Schadstoffbelastung der Luft sowie dem Verlust von Flora und Fauna entgegenzuwirken.

Neubauten, ob Einfamilienhaus oder Mehrfamilienhaus werden dem Trend entsprechend und aus wirtschaftlichen Gründen gerne im „Bauhausstil“ und damit mit Flachdächern geplant. Eine Begrünung der entstehenden Dachflächen verbessert das Arbeits- und Wohnumfeld und stellt ein großflächig einsetzbares Gestaltungselement der Städte- und Landschaftsarchitektur dar. Außerdem ermöglichen begrünte Dächer nachweislich eine längere Lebensdauer der Dachabdichtung, da sie einen natürlichen Schutz vor Witterungseinflüssen bieten. Sie bieten zusätzlich eine natürliche Wärmedämmung und Hitzeschild und verbessern dadurch das Raumklima. Zusätzlich lassen sich durch die Dachbegrünung Kosten einsparen bei einer gesplitteten Abwassersatzung, wie sie in Meerbusch existiert.

Gründächer ermöglichen durch die Erhöhung der Grün- und Verdunstungsflächen eine Abkühlung und Anfeuchtung der Luft, was zu einer Reduktion der Temperatur innerstädtischer Lagen führen kann. Weiter können Kanalsysteme durch die Rückhaltung des Niederschlagswassers entlastet werden, Lebensräume für Pflanzen und Tiere als sogenannte Trittsteinbiotope geschaffen sowie Staub und Schadstoffe gebunden werden.

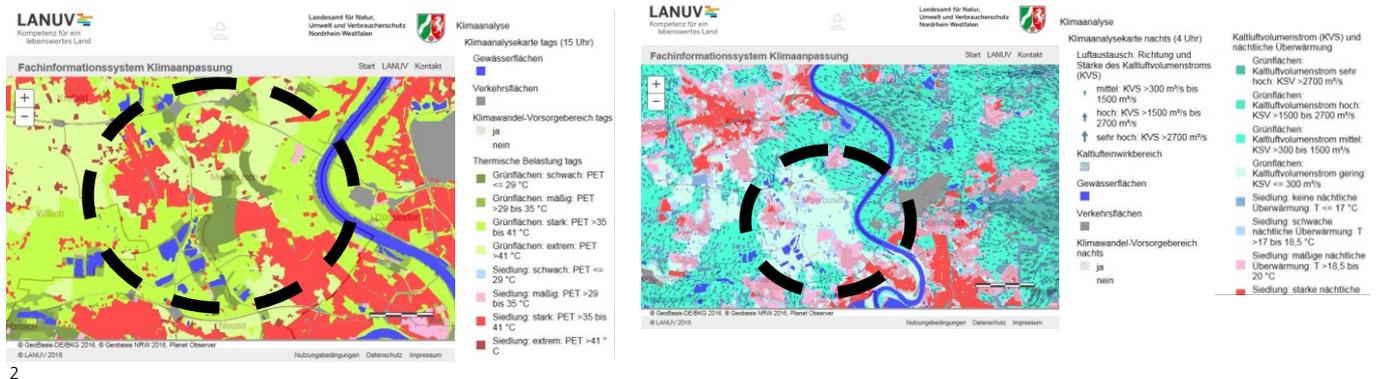
Diese Satzung soll zur Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips beitragen und auch für kommende Generationen eine lebenswerte Umwelt erhalten. Durch den Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung zum Schutz von Grund und Boden, wird trotzdem Fläche versiegelt und führt zwangsläufig zum Verlust von Grünstrukturen. Diesem Trend will man mit der Gründachsatzung entgegenwirken.

Auch wenn sich diese komplexen Problemfelder nicht in Gänze durch Dachbegrünungen lösen lassen, leisten sie doch einen nachweislichen Beitrag zur Abschwächung. Die Stadt Meerbusch sieht in begrünten Dächern einen zukunftsorientierten und nachhaltigen Baustein einer modernen, zeitgemäßen Stadtplanung.

Vor allem in dicht bebauten innerstädtischen Quartieren können sich bei sommerlichen Hochdruckwetterlagen sogenannte „Wärmeinseln“ bilden. Der LANUV hat in seiner „Klimaanalyse Nordrhein-Westfalen – Hitzebelastung der Bevölkerung“ aus dem Jahr 2018 landesweit die Hitzebelastung untersucht. Im Ergebnis stellte man fest: „Die zusammenfassende Gesamtbetrachtung der Tag- und Nachtsituation zeigt, dass in NRW bei sommerlichen Hochdruckwetterlagen bereits heute auf Flächen im Umfang von etwa 1.300 Quadratkilometern die thermische Situation aufgrund von Hitzebelastungen als ungünstig oder sehr ungünstig einzuschätzen ist. Das entspricht etwa 23 Prozent der gesamten Siedlungsfläche.“¹ Davon

¹ Klimaanalyse Nordrhein-Westfalen – Hitzebelastung der Bevölkerung, S. 22

betroffen sind auch Siedlungsflächen innerhalb der Stadt Meerbusch, wie auf den Klimaanalysekarten tags und nachts sichtbar.



Daher sieht die Stadt Meerbusch Handlungsbedarf der übermäßigen Hitzebelastung entgegen zu wirken. Im Rahmen der Klimaschutzanalyse Stadt Meerbusch, welche derzeit im Auftrag der Stadt erarbeitet wird, wird zudem detailliert auch auf die Belastung durch sogenannte Hitzeinseln eingegangen.

Viele genehmigungspflichtige Bauvorhaben in Meerbusch fallen unter den § 34 BauGB und werden mit einem Flachdach oder flach geneigtem Dach zur Genehmigung eingereicht. Für die zukünftigen Vorhaben innerhalb des gesamten Stadtgebietes, welche der Baugenehmigung bedürfen und für die keine andere Rechtsvorschrift vorgeht, werden die Vorschriften der Satzung zur Dachbegrünung bindend. Die Begrünung von Flachdächern und flachgeneigten Dächern bis zu 15° mit einer extensiven Dachbegrünung sind künftig das Mindestmaß, welches monotone „graue“ Stadtstrukturen verhindern und zur Verbesserung des städtischen Klimas beitragen soll. Bei Dachneigungen > 15 Grad sind höhere Anforderungen an die Statik zu erwarten, welche wiederum zu einem erheblich erhöhten Kostenaufwand führen kann. Die Stadt Meerbusch ist bestrebt, die Mehrkosten in einem ausgewogenen Maß für die Bauherren zu beschränken und schließt daher Dächer mit mehr als 15 Grad Dachneigung von der Satzung aus. Die Flächen sind möglichst vollständig zu begrünen. Nur bei notwendigen technischen Anlagen (Lüftung, Solartechnik, etc.) und nutzbaren Freiflächen (Dachterrassen) gelten aus Kostengründen Ausnahmen. Dennoch besteht die Möglichkeit auch ein Gründach in Kombination mit einer Anlage für Solartechnik herzustellen. Vom Stand der Technik schließt das eine das andere nicht aus. Jede hier aufgeführte Vorgabe führt zu Kosten bei Bauherren und Investoren. Daher sollten die Maßnahmen im besten Fall die Verpflichteten davon überzeugen, dass sie nicht nur einen Beitrag leisten um das Stadtbild positiv zu beeinflussen, sondern auch zu einem Mehrwert und Aufwertung der eigenen Immobilie führen.

Für Tiefgaragen gilt, dass Flachdächer von Tiefgaragen und überdachten Tiefgaragenzufahrten dauerhaft mit einer intensiven Dachbegrünung zu versehen sind. Flachdächer von Garagen und Carports sind dauerhaft mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Es wird eine Mindesthöhe der Substratschicht sowie die Anlage der begrüneten Dächer gemäß FLL Richtlinie festgelegt, um eine angemessene Qualität der jeweiligen Dachbegrünungen (extensiv bzw. intensiv) zu gewährleisten. Sollten Dächer von Tiefgaragen als Stellplatzflächen genutzt werden, gelten die Regelungen nicht für die Bereiche der Stellplätze und deren Erschließungsflächen. Um einen langfristigen Effekt auf das Klima, die Ökologie und die Gestaltung zu erhalten sind Dachbegrünungen im Sinne dieser Satzung fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

² <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>

Tiefgaragendächer sollen als gestaltete Freiraumfläche wahrgenommen und genutzt werden, da sie anders als Gebäudedächer als wichtiges gestalterisches Element im urbanen Raum genutzt werden. Daher dient der Hinweis auf den erforderlichen Bodenaufbau dazu, die zusätzlichen Anforderungen an die Tiefgaragendächer frühzeitig zu verdeutlichen.

Sollten rechtsverbindliche Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie andere städtebauliche Satzungen oder Verträge nach dem Baugesetzbuch BauGB oder örtliche Bauvorschriften gem. Bauordnung NRW (BauO NRW) vorliegen welche andere Regelungen treffen, gehen diese dieser Satzung vor. Damit ist sichergestellt, dass die Regelungen im Falle der Anwendung des § 34 BauGB anzuwenden sind.

Diese Satzung soll zur Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips beitragen und auch für kommende Generationen eine lebenswerte Umwelt erhalten. Die Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung der in der Satzung geregelten Anforderungen an die Dachbegrünungen sowie die Konsequenzen des Nichteinhaltens, obliegen der Bauaufsichtsbehörde.